

Empfehlungen der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG zum weiteren Betrieb von Gasrückführsystemen gemäß 21.BImSchV¹

Ab dem 01.01.2019 dürfen nur noch Gasrückführsysteme betrieben werden, die nach DIN EN 16321-1 zertifiziert sind.

Bitte prüfen Sie die Ihnen vorliegenden Dokumente/Bescheinigungen dahingehend, ob das installierte Gasrückführsystem nach oben genannter Norm zertifiziert ist.

Liegt für das installierte Gasrückführsystem der erforderliche Nachweis nicht vor:

- Kontaktieren Sie bitte den Hersteller des Gasrückführsystems (in aller Regel der Zapfsäulenhersteller) oder Ihren Fachbetrieb.
- Stellen Sie bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Fristverlängerung, wenn der Termin nicht eingehalten werden kann.

TÜV NORD Systems Ihr Ansprechpartner in allen Fragen zur Tankstelle

¹ **Neuregelung der 21. BImSchV**

Mit der Neuregelung der 21. BImSchV (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen) in 2014 gilt für Tankstellen ab dem 01.01.2019, dass nur noch Gasrückführsystemen eingesetzt werden dürfen, die nach DIN EN 16321-1 zertifiziert sind.

Gasrückführsysteme, die nach alten Richtlinien (insbesondere VDI 4205) zertifiziert wurden, erfüllen ab dem 01.01.2019 nicht mehr die Anforderungen der 21. BImSchV. Für diese Gasrückführsysteme ist eine Neuzertifizierung erforderlich. Dies betrifft auch Gasrückführsysteme, die vor Veröffentlichung der derzeit gültigen Verordnung errichtet und in Verkehr gebracht wurden.

Übergangsregelungen (außer der Übergangsfrist bis zum 01.01.2019) sind nicht vorgesehen. Regelungen zum Bestandschutz bestehen nicht.